

# RS OGH 2005/5/11 3Ob89/05t, 5Ob47/09m, 2Ob103/09z, 1Ob176/09b, 2Ob8/10f, 4Ob58/10y, 7Ob24/10w, 2Ob90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2005

## Norm

AußStrG 2005 §110

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art12

## Rechtssatz

Das HKÜ enthält keine näheren Bestimmungen darüber, in welcher Form die Rückgabe iSd Art 12 leg cit anzuordnen ist. Auch wenn wohl das Übereinkommen keine Grundlage dafür bietet, dem „entführenden“ Elternteil die Begleitung des Kindes an den früheren Aufenthaltsort aufzutragen, ist nach dem HKÜ sowohl die Rückführung durch den Antragsteller selbst als auch eine von ihm benannte Person als auch durch den „Entführer“ selbst denkbar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 89/05t  
Entscheidungstext OGH 11.05.2005 3 Ob 89/05t
- 5 Ob 47/09m  
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m  
Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass es unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls dem entführenden Elternteil zumutbar ist, gemeinsam mit dem Kind in den Herkunftsstaat zurückzukehren, weil es dann nicht zur Trennung kommen muss. (T1)  
Beisatz: Dem entführenden Elternteil ist es zuzumuten, eigene Nachteile der Rückkehr in Kauf zu nehmen, weil es auf sein Wohl dabei nicht ankommt. (T2)  
Veröff: SZ 2009/64
- 2 Ob 103/09z  
Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 103/09z  
Auch; nur: Das Übereinkommen bietet keine Grundlage dafür, dem „entführenden“ Elternteil die Begleitung des Kindes an den früheren Aufenthaltsort aufzutragen. (T3)
- 1 Ob 176/09b  
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 176/09b  
Vgl auch; nur T3; Beisatz: Das HKÜ verlangt nicht die Rückgabe der entführten Kinder an den anderen Elternteil, sondern deren Rückkehr in das Staatsgebiet des Herkunftsstaats, damit dort das gemeinsame Sorgerecht bzw

das Besuchsrecht ausgeübt werden kann. (T4)

- 2 Ob 8/10f

Entscheidungstext OGH 17.02.2010 2 Ob 8/10f

Auch; Beisatz: Die Wahl (der Mittel) bleibt dem Gericht überlassen. Letztlich ist auch eine Abnahme mit Zwang, äußerst behutsam und womöglich unter Mithilfe des Jugendwohlfahrtsträgers, möglich. (T5)

- 4 Ob 58/10y

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 58/10y

Vgl auch; nur ähnlich wie T3

- 7 Ob 24/10w

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 24/10w

- 2 Ob 90/10i

Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 90/10i

Vgl; Auch Beis wie T4; Beisatz: Hier: Anordnung der Rückführung in das Staatsgebiet von Spanien. (T6)

- 6 Ob 171/13k

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 171/13k

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T4

- 6 Ob 66/14w

Entscheidungstext OGH 16.04.2014 6 Ob 66/14w

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T4

- 6 Ob 103/17s

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 103/17s

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Das HKÜ verlangt nicht die Rückgabe der entführten Kinder an den anderen Elternteil, sondern deren Rückkehr in das Staatsgebiet des Herkunftsstaat. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119950

#### **Im RIS seit**

10.06.2005

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)